

Beugearrest - oder: Von der Unerbittlichkeit der Justiz

Dagmar Thalmann

Direktorin des Amtsgerichts Müllheim (Baden)

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ich bin sicher, daß einige von Ihnen, zumindest soweit Sie aus dem Bereich der Justiz kommen, verärgert waren, als sie den Titel meines Referates gelesen haben. Um dem Eindruck vorzubeugen, daß ich mich nur an - und vielleicht auch ab und zu gegen - die Justiz wende, möchte ich Ihnen gleich einen weiteren Untertitel mitteilen, der lediglich aus Platzgründen weggeblieben ist. Dieser lautet: "Von der un-heiligen Allianz zwischen Jugendgerichtshilfe und Justiz."

Zur Erläuterung dieser beiden Untertitel kurz einige Beispiele. Ich versichere Ihnen, daß sie alle authentisch sind und alle Fälle in den letzten anderthalb Jahren zur Vollstreckung in der Jugendarrestanstalt in Müllheim anstanden. Ich versichere weiter, daß diese Fälle keine Einzelfälle sind, sondern daß ich etwa zwei Leitzordner aus den letzten anderthalb Jahren habe, die ähnliche Sachverhalte betreffen.

Fall 1: Astrid, Jahrgang 1964, wird im Jahre 1988 wegen eines Betruges, den sie 1982 begangen hat, zur Schadenswiedergutmachung in Höhe von DM 3.000,- verurteilt. Astrid ist inzwischen verheiratet, aus dem JGH-Bericht ergibt sich, daß die junge Familie DM 70.000,- Schulden hat. Dennoch leistet Astrid kleine Raten. Sie stellt die Ratenzahlungen ein, nachdem sie mit ihren inzwischen 2 Kindern ins Frauenhaus gezogen ist - ihr Mann hatte sie mehrfach krankenhausrreif geschlagen - und nur noch Sozialhilfe erhält. Infolgedessen wird mit ausdrücklicher Zustimmung der JGH - im Jahre 1989 - 1 Woche Beugearrest verhängt. Auf die Anfrage der Jugendarrestanstalt bei der JGH, was mit den Kindern geschehen solle, während die Mutter den Arrest verbüßt, wird die lapidare Auskunft erteilt, die Kinder könnten in der Zeit "anderweitig", (nämlich in einem Heim) untergebracht werden.

Fall 2: Nichterfüllung einer Geldauflage.

Kurt, Jahrgang 1965, verbüßt in den Jahren 1984/85 eine Jugendstrafe in einer bad.-württ. Jugendstrafanstalt. Während der Haft kommt es zu unschönen Ereignissen, die z.T. auch die Gerichte beschäftigten. Kurt muß in einer Hauptverhandlung als Zeuge aussagen und schwört dort einen Meineid, um eine Bezugsperson zu decken. Wegen dieses Meineides wird Kurt 1988, inzwischen straflassend, verheiratet und Vater eines Kindes, mit DM 1.800,- monatlichem Netto-Einkommen, zu einer Geldbuße von DM 3.500,- verurteilt. Kurt zahlt diese nur teilweise in kleinen Beträgen. Er hat infolge eines Unfalles seinen Arbeitsplatz verloren und nimmt an einer Umschulungsmaßnahme

teil. Wegen Nichtzahlung der Geldauflage wird er im Jahre 1990 zu einem Dauerarrest von 1 Woche verurteilt, den er, nunmehr 25jährig, verbüßen soll.

Fall 3: Ulrich wird im Dezember 1986 wegen Straftaten aus dem Jahre 1985 zu einer Jugendstrafe zur Bewährung verurteilt. Er muß eine Geldauflage von DM 1.500,- zahlen. Im September 1990 werden gegen ihn 4 Wochen Jugendarrest verhängt, weil er von den DM 1.500,- nur DM 1.400,- gezahlt hat. Der Bewährungshelfer hatte nichts dagegen einzuwenden.

Fall 4: Gegen Theodor werden auf Vorschlag seines Bewährungshelfers 4 Wochen Arrest verhängt, weil er nicht regelmäßig in die Sprechstunden kommt.

Fall 5: Elvira hat 25 Stunden gemeinnützige Arbeit nicht geleistet. Sie wird deswegen zu 3 Wochen Dauerarrest verurteilt.

Fall 6: Resat wird wegen Diebstahls geringwertiger Sachen zu einer Geldauflage von DM 300,- verurteilt, weiter dazu, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (Urteil Oktober 1989, Straftat Frühjahr 1989). Resat befolgt zunächst keine der Weisungen und Auflagen. Daher wird gegen ihn im Juni 1990 ein Dauerarrest von 4 Wochen verhängt. Daraufhin zahlt er die 300 DM, am Trainingskurs nimmt er nur teilweise, zum Teil unentschuldig, zum Teil entschuldig, teil. Er hat größte Schwierigkeiten teilzunehmen, weil er seit über einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis steht, ungekündigt, und dort Schichtarbeit leisten muß.

Von der Jugendarrestanstalt wird daraufhin beim erkennenden Richter angeregt, zu überprüfen, ob es noch sinnvoll ist, auf der Teilnahme an dem Erziehungskurs zu bestehen, oder ob nicht von diesem und damit vom Arrest abgesehen werden kann.

Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft hierzu wörtlich: "Der Jugendarrest muß vollzogen werden. Der Vorschlag, selbst vom sozialen Trainingskurs abzusehen, ist absolut unverständlich. Der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft läßt sich nicht zum Hampelmann machen."

Der erkennende Jugendrichter scheint eher geneigt, Resat nachzugeben und teilt der Jugendarrestanstalt mit: "Von der Vollstreckung ist nur dann abzusehen, wenn Resat eine weitere Geldbuße von DM 200,- an den Bezirksverein für soziale Rechtspflege e.V. zahlen sollte. Nur dann wäre ich bereit, auf der Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, nicht länger zu beharren."

Meine Damen und Herren, ich denke, diese Fälle erklären den von mir gewählten Titel meines Referats.

Mir kommt es bei der Diskussion um den Beugearrest vor allem auf folgendes an:

1. Die Vorschriften in § 11 Abs. III und § 15 Abs. III JGG sind Ermessensvorschriften. Es heißt dort: "Der Jugendrichter kann wegen Verstoßes gegen Weisungen und Auflagen Jugendarrest verhängen."

Von diesem Ermessen wird nach meiner Erfahrung viel zu selten Gebrauch gemacht. Es scheint ein Automatismus eingefahren zu sein, daß dann, wenn ein Jugendlicher oder Heranwachsender gegen eine sicherlich gutgemeinte und ursprünglich durchaus berechnete Weisung oder Auflage verstoßen hat, ohne weiteres und ohne Prüfung durch Gericht oder Jugendgerichtshilfe Jugendarrest verhängt wird. Dabei wird total übersehen, daß es sich in aller Regel um geringfügige Delikte handelt, die ursprünglich nur mit einer ambulanten Maßnahme, die darüber hinaus erzieherischen Wert haben sollte, geahndet werden sollte. Es wird nicht in Betracht gezogen, daß wegen derartiger Delikte, wie Diebstahl geringwertiger Sachen oder ähnlichem, die ursprünglich 25 Arbeitsstunden "wert" waren, plötzlich ein Freiheitsentzug ins Haus stehen soll.

Es wird nicht mehr gefragt nach dem erzieherischen Wert der ursprünglichen Maßnahme, ob diese sich vielleicht überholt hat und oder hinfällig geworden ist.

Hierzu ein weiteres Beispiel: Ein Jugendlicher hat im Jahre 1985 die Weisung erhalten, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen. Aus nicht ganz aufgeklärten Gründen hat er dies nie getan, obwohl er andere Pflichten aus dem Urteil, wie Zahlung einer Geldauflage, umgehend erfüllt hatte. Deswegen sollte im Jahre 1990 ein Arrest vollstreckt werden, obwohl der Junge seitdem nie wieder straffällig geworden war und längst im Besitz einer Fahrerlaubnis war!!!

Es entsteht der Eindruck, daß weder Jugendrichter noch Jugendstaatsanwälte und genauso wenig Jugendgerichtshelfer und Bewährungshelfer damit leben können, daß Jugendliche oder Heranwachsende nicht die "Segnungen" annehmen, die man ihnen angeheilen lassen will.

Ein Kollege formulierte es sehr klar, als ich mit ihm telefonierte, um wegen des Erlasses eines Arrestes zu verhandeln. Er erklärte mir: "Dieses Mädchen hat mich schon so lange geärgert!"

Meine Damen und Herren, ich denke, dieser Satz spricht Bände. Ärger der Justiz oder auch der Sozialarbeiter (vgl. auch die Fälle mit dem Verstoß gegen die Bewährungsauflagen) wird zu einem eigenen Straftatbestand, der in einem nicht gerade justizförmigen Verfahren plötzlich mit Freiheitsentzug geahndet wird.

Ich darf noch einmal auf die Vorschriften der §§ 11 Abs. III und 15 Abs. III JGG verweisen, die den Jugendrichtern die Möglichkeit geben, Weisungen und Auflagen nachträglich zu ändern oder von ihnen ganz oder teilweise zu befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.

In mehreren der von mir eingangs aufgeführten Fälle hätten m.E. diese Vorschriften von allen am Verfahren Beteiligten eingehend geprüft bzw. überhaupt berücksichtigt werden müssen. Gibt es einen irgendwie gearteten erzieherischen Grund, 8 Jahre nach Begehung einer Straftat eine junge Frau, die unter den geschilderten Umständen lebt, noch mit Arrest zu belegen? Hätte man hier nicht - beispielsweise, wenn man nicht ganz auf jegliche Reaktion verzichten wollte - sich etwas anderes einfallen lassen können und müssen?

Ich vermisse in diesem Bereich jegliche Kreativität und Phantasie, vor allem auch von seiten der beteiligten Sozialarbeiter. Wenn schon die Justiz eingefahrene Gleise fährt, muß es doch nicht die Sozialarbeit auch tun.

Ich ermuntere alle Jugendgerichtshelfer: Regen Sie viel öfter einmal an, von einer Weisung oder Auflage zu befreien oder sie zu verändern. Juristen fehlt oft nur der Impuls, auch einmal etwas anderes zu probieren.

Daß eine derartige Änderung von Weisungen allerdings nicht so ausssehen sollte wie im Falle von Resat - Sie erinnern sich, anstatt Erziehungskurs DM 200,-, versteht sich wohl von selbst. Gerade in diesem Fall, in dem der Verurteilte nunmehr seit mehr als 1 1/2 Jahren in ungekündigter Stellung Schichtarbeit leistet und auch ansonsten sein Leben in den Griff bekommen zu haben scheint, kann wohl selbstverständlich auf den - ursprünglich sicherlich angezeigten - Erziehungskurs verzichtet werden. Es kann aber wohl nicht richtig sein, daß er sich mit DM 200,- vom Erziehungskurs freikauf!

Auch der Zeitfaktor sollte nicht außer Betracht bleiben. Einen Anhaltspunkt gibt § 11 Abs. 1 JGG, nach dem die Laufzeit von Weisungen 2 Jahre nicht überschreiten sollte. Ich frage Sie ernsthaft, ob eine noch so gut gewählte Maßnahme 4 oder mehr Jahre nach Begehung einer Straftat noch Wirkung zeigen kann. Wir dürfen doch nicht unberücksichtigt lassen, daß sich Jugendliche und Heranwachsende in einer Entwicklungsphase befinden, in der schon 1 Jahr ein langer Zeitraum ist, und wer möchte schon als 22-, 23-, 24jähriger noch immer wieder an die Jugendsünden von vor 3, 4, 5 Jahren erinnert werden?

Könnte hier die Justiz nicht auch einmal Gnade vor Recht ergehen lassen?

2. Einen weiteren Punkt möchte ich ansprechen in diesem Zusammenhang. Es ist die Frage der Schuldhaftigkeit. Ein Jugendarrest darf nur dann verhängt werden, wenn der Jugendliche oder Heranwachsende die Weisung oder Auflage schuldhaft nicht erfüllt. Es ist in unserem Recht ein tragender Grundsatz, daß Verschulden nachgewiesen werden muß. Offensichtlich gilt etwas anderes, wenn es um die Verhängung von Jugendarrest geht. Hier wird Verschulden ganz einfach vermutet. Wenn ein Jugendlicher sich nicht meldet, nicht entschuldigt, nicht ständig mit dem Gericht oder dem Sozialarbeiter in Kontakt bleibt, wird unterstellt, daß er schuldhaft handelt. Dabei ergeben sich manchmal ganz überraschende Ergebnisse, wenn, was eigentlich nicht die Aufgabe der Jugendarrestanstalt wäre, von uns aus nachgeprüft wird, warum Jugendliche ihre Auflagen oder Weisungen nicht erfüllt haben. Es stellt sich sehr oft heraus, daß sie umgezogen sind, Post nicht erhalten haben, es stellt sich heraus, daß sie angerufen haben bei Gericht, man dort aber nur bereit war, schriftliche Entschuldigungen entgegenzunehmen. Sie alle wissen, mit welchen Problemen nicht nur unsere Jugendlichen, die straffällig werden, sondern auch wir selber zu kämpfen haben, wenn es um schriftliche Formulierungen von unangenehmen Sachen wie Entschuldigungen und Behördenschreiben geht. Vor allem aber sind es oft Gründe, die die Jugendlichen nur mühsam formulieren können. Zwei Beispiele:

a) Ein Jugendlicher bekam Arrest, weil er die ihm zugedachten Arbeitsstunden in einem Altenheim nicht ableistete. Er brachte dies nicht fertig, weil er kurz zuvor das lange Siechtum und den Tod

seines Großvaters erlebt hatte. An das Gericht schreiben konnte er das nicht, die JGH hatte sich nicht um seine Beweggründe gekümmert. Erst in der Jugendarrestanstalt gelang es, den Sachverhalt herauszubekommen.

b) Ein Junge sollte das Buch "Wir Kinder vom Bahnhof Zoo" lesen und eine Inhaltsangabe liefern. Erst in der Arrestanstalt gestand er verschämt ein, nicht lesen und schreiben zu können.

Haben diese Jungen so schuldhaft gehandelt, daß Beugearrest gegen sie verhängt werden mußte?

Die Nachprüfung der Schuldhaftigkeit muß meines Erachtens eine der wichtigsten Aufgaben der Jugendgerichtshilfe sein. Immerhin ist sie nach § 38 JGG dazu berufen, die Erfüllung von Weisungen und Auflagen zu überwachen. Dies geschieht nach meinen Erfahrungen jedoch nur zum Teil. So passiert es oft, daß sich aus den Akten ergibt, daß Jugendliche auf Anschreiben praktisch nicht reagieren. Wenn dann von der Jugendarrestanstalt aus die Jugendgerichtshilfe gebeten wird, einmal nachzuprüfen, warum ein Jugendlicher seiner Weisung nicht nachkommt, kommt es mehr als einmal vor, daß man von der Jugendgerichtshilfe die lapidare Mitteilung erhält: "Der Jugendliche ist auf unsere Einbestellung nicht erschienen, wir haben ihn mehrfach angeschrieben."

Meine Damen und Herren, das haben andere zuvor versucht. Ich hätte von einer Sozialarbeit, die sich ernst nimmt, erwartet, daß man hier einmal den Versuch unternommen hätte, in anderer Weise Kontakt aufzunehmen. "Aufsuchende Sozialarbeit" ist das Stichwort.

3. Als weiteren Punkt möchte ich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ansprechen. Wie bereits aus einigen der Fälle klar geworden ist, wird dieser Verfassungsgrundsatz sehr oft mißachtet. Wenn für vier nicht erfüllte Arbeitsstunden zwei Wochen Dauerarrest, für 25 nicht gemachte Stunden drei Wochen Arrest, für 100 nicht gezahlte Mark vier Wochen Arrest und dergleichen mehr verhängt werden, wo stimmen da noch die Relationen? Derartige Beschlüsse sind meines Erachtens schlicht verfassungswidrig, auch wenn sie rechtskräftig sind. Sie zeigen meines Erachtens eine tiefe Verärgerung der Verfahrensbeteiligten, die ich durchaus manchmal verstehen kann, die aber einer genauen Nachprüfung und einer Infragestellung des eigenen Standpunktes nicht standhalten dürften. Vor allem aber geht der Bezug zur ursprünglichen Straftat völlig verloren, worauf ich bereits hingewiesen habe.

Ich kann es zwar verstehen, wenn viele Juristen und Sozialarbeiter meinen, sie könnten nicht auf den Beugearrest verzichten, wir brauchten ihn und sei es, wie es bei seiner Einführung im Jahre 1944 hieß, zur "Wahrung der Staatsautorität". Aber, meine Damen und Herren, bedarf es wirklich zur Wahrung der Staatsautorität der Verhängung von Beugearrest? Wir haben doch zwei Möglichkeiten, wenn Jugendliche unseren Weisungen und Auflagen nicht folgen: Entweder sie bleiben auch ohne die gutgemeinten Weisungen und Auflagen straffrei und lernen es, ein straffreies Leben zu führen. Ist es dann wirklich so schlimm, wenn sie unseren Befehlen nicht nachgekommen sind? Oder aber, es gelingt ihnen nicht, diesen Weg zu beschreiten und sie werden wieder straffällig. Dann sind wir doch durchaus in der Lage, in diesem Zusammenhang, in einem neuen Verfahren, zu berücksichtigen, daß sie eine Auflage oder Weisung nicht erfüllt haben.

4. Unter dem Gesichtspunkt der "Unerbittlichkeit" möchte ich noch einen letzten Punkt ansprechen. Wenn nun schon einmal Arrest verhängt und vollstreckt worden ist, sollte m.E. in aller Regel Schluß mit den ursprünglichen Weisungen oder Auflagen sein. Jugendliche verstehen es nur äußerst schlecht, wenn sie nach Verbüßung von Arrest weiter ihre Weisung erfüllen müssen oder aber - und auch das kommt nicht selten vor - erneut Arrest gegen sie verhängt wird. Dies passiert vor allem bei immens hohen Arbeitsweisungen oder Geldauflagen. Mein Spitzenfall: 1600 Arbeitsstunden! In einem solchen Fall "gewinnt" letzten Endes der Jugendliche immer das Kräftemessen mit der Justiz: Nach 4 Wochen Arrest ist Schluß.

Der umgekehrte Fall, nämlich daß Richter trotz Erfüllung von Weisungen oder Auflagen noch auf der Vollstreckung von Arrest bestehen, ist zum Glück durch die seit 1.12.90 geltende Fassung des 11/III und 16/III JGG beseitigt. (Im übrigen gibt diese Vorschrift einen Hinweis auf die Rechtsnatur des Beugearrestes: Kein Ungehorsams-, sondern Beugearrest!).

Zusammenfassend möchte ich an Sie alle den Appell richten, einmal mehr von Ihrem Ermessen Gebrauch zu machen, das darin bestehen kann, von Weisungen und Auflagen abzusehen, sie zu ändern oder ganz von ihnen zu befreien, weiterhin vor allem und ganz ausdrücklich die Frage der Schuldhaftigkeit eines Verstoßes gegen Weisungen oder Auflagen genauer und sorgfältiger zu prüfen. Eine Verbesserung ist sicherlich durch die seit 1.12.90 bestehende Verpflichtung zur persönlichen Anhörung des Verurteilten inzwischen schon eingetreten. Vor allem aber sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht außer Acht gelassen werden. Wir alle sollten uns überprüfen, ob wir es wirklich für erforderlich halten, Beugearrest zu verhängen, denn dieses dürfte nach meinem Verständnis von Jugendrecht nur aus erzieherischen Gründen der Fall sein, nicht aber, um mit aller Gewalt ein Urteil durchzusetzen oder um angeblich die Verteidigung der Rechtsordnung zu gewährleisten. Beide Gesichtspunkte haben im Jugendrecht keinen Raum. Nur erzieherische Gesichtspunkte dürfen zählen. Ich bin überzeugt, wenn wir alle es mehr schaffen, diese Gesichtspunkte in Zukunft genauer zu beachten, wird die Anzahl von Beugearresten ungeheuer abnehmen. Wir brauchen ihn vielleicht nicht einmal mehr gesetzlich abzuschaffen, wie es heute ja des öfteren gefordert worden ist.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.